

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Urbane Luftmobilität II – Kommerziellen Drohnenverkehr voranbringen und Voraussetzungen schaffen für eine Stadt der Überflieger

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Potenziale des unbemannten Drohnenverkehrs umfassend für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nutzbar zu machen und zu diesem Zweck die dafür notwendigen Maßnahmen zu ermitteln und zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere Initiativen zur Umsetzung eines Berliner Drohnen-Luftraums und das Hinwirken auf die Verabschiedung eines U-Space-Bundesgesetzes.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Dezember 2024 zu berichten.

Begründung

Viele Drohnen Dienste werden in naher Zukunft zum Alltag in Europa gehören. Hierzu gehören Notfalldienste, dringende Lieferungen von Arzneimitteln, Kartierung, Bildgebung und Inspektion sowie Paketdrohnen für die Paketzustellung. Die Fluggeräte können auch Dienste für Handwerker, etwa für Dachdecker, übernehmen. Im Bereich der Großstadtfeuerwehr ergeben sich völlig neue Möglichkeiten über den Einsatz von Löschdrohnen. Berlin muss als Innovationsstandort und deutsche Hauptstadt die Potentiale der Drohnentechnologie umfassend nutzbar machen.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung eines Drohnen-Liefernetzwerks für den Transport von Laborproben durch Labor Berlin, ein Gemeinschaftsunternehmen von Charité und Vivantes. Oder das Projekt U-Space Berlin, welches im Reallabor eine nachhaltige Drohnen-Logistiklösung im Bezirk Tempelhof-Schöneberg erproben will.

Neben Projekten im Einzelgenehmigungsverfahren und der Ausweisung von Reallaboren ist es jedoch notwendig, den neuen Verkehrsträger Drohnen in die bestehenden Verkehrsstrukturen

zu integrieren und unter Berücksichtigung der speziellen Berliner Sicherheitserfordernisse und Flugbeschränkungsgebiete einen Drohnenluftraum in Berlin auszuweisen.

Hierbei geht es um urbane Lufträume in Bodennähe (sogenannte U-Spaces), in denen Flüge von Drohnen koordiniert werden. Durch U-Spaces können Drohnen im Regelbetrieb auch außerhalb der Sichtweite von Piloten fliegen (BVLOS-Betrieb). Dabei autorisiert ein Service Provider die Flüge und gibt Hinweise, wohin die Drohne fliegen darf. Der Betrieb von größeren Drohnen sowie der dauerhafte Einsatz von Drohnen für sich wiederholende Aufgaben sind ohne die Einrichtung von U-Spaces kaum möglich.

Mit der Verabschiedung der europäischen U-Space-Verordnung¹ hat die EU mit unmittelbarer Geltung ab dem 26.01.2023 die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von U-Space-Lufträumen geschaffen, um die Integration von unbemannten und bemannten Luftraumnutzern in einem Luftraum namens „U-Space“ zu ermöglichen. Wie dies genau umgesetzt wird, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Auf Grundlage dieses Regelwerks hat das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) an dem Konzept „U-Space Flight Rules“ (UFR) gearbeitet, welches die gemeinsame Luftraumnutzung für alle Luftraumteilnehmer innerhalb dieses Luftraums ermöglichen soll.² Das U-Space-Konzept der Projektgruppe Unbemannte Luftfahrt (PG Unb LF) im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) wurde in einer Expertengruppe unter Beteiligung verschiedener Bundesressorts, Bundesländer, Behörden, Bundesunternehmen und des Drohnenbeirats entwickelt und dient dazu, die Zuständigkeiten, erforderlichen Strukturen und das Verfahren für die Ausweisung von U-Spaces gemäß dieser Durchführungsverordnung zu definieren.

Auf Basis dieses Konzepts wollte das Bundesverkehrsministerium zeitnah ein U-Space-Gesetz zur nationalen Umsetzung der EU-Verordnung vorlegen. Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens können Reallabore zu Forschungszwecken ausgewiesen werden. Über dem Hamburger Hafen wurde im Rahmen eines U-Space-Reallabors ein solcher Drohnen-Luftraum Ende 2021 erstmals in Deutschland unter Realbedingungen erprobt.

Das bereits für das Jahr 2023 angekündigte U-Space-Gesetz ist jedoch bis heute immer noch nicht umgesetzt worden. Damit Drohnen häufiger eingesetzt werden können als bisher, ist die Verabschiedung eines U-Space-Bundesgesetzes und auf dieser Gesetzesgrundlage die Ausweisung eines Berliner U-Spaces erforderlich.

Das Land Berlin ist deshalb aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die regulatorischen Voraussetzungen zur Ausweisung von U-Spaces für die Stadt Berlin baldmöglichst geschaffen werden. Der Senat wird weitergehend dazu aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus bis zum 31. Dezember 2024 über Maßnahmen, Projekte und Initiativen zur Förderung der unbemannten Luftfahrt (UAS) im Land Berlin zu berichten.

Berlin, den 02.09.2024

Dr. Brinker Gläser Hansel
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der AfD

¹ DVO (EU) 2021/664

² Sievers, T. F., Geister, D., Schwach, G., Peinecke, N., Schuchardt, B. I., Volkert, A., & Lieb, T. J. (2024). DLR Blueprint – Initial ConOps of U-Space Flight Rules (UFR). DLR Institut für Flugsicherung, Version 1.0, März 2024. doi: <https://doi.org/10.60575/PY8B-JQ35>